



Merkblatt zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Auslandsscheidungen)

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung können nicht bei der Botschaft eingereicht werden. Die Botschaft berät über die allgemeinen Ausführungen in diesem Merkblatt hinaus nicht zum Antragsverfahren. Bitte wenden Sie sich bei weitergehenden Fragen direkt an die unten genannten zuständige Stellen.

1. Allgemeines

Eine Entscheidung, durch die die Ehe eines/r Deutschen im Ausland geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, ist für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige deutsche Justizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Erst wenn diesem durch Bescheid entsprochen worden ist, entfaltet die ausländische Entscheidung auch für den deutschen Rechtsbereich Wirkung.

Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist dann entbehrlich, wenn eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten ausschließlich (also keine doppelte Staatsangehörigkeit) zur Zeit der Entscheidung angehört haben (sog. Heimatstaatenentscheidung).

Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist weiterhin nicht durchzuführen für Entscheidungen in Ehesachen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union – außer Dänemark -, wenn das Verfahren nach dem 1. März 2001 bzw. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Beitritt des Mitgliedstaates eingeleitet wurde.

In jedem Fall müssen vor dem 01.05.2004 in Ungarn ausgesprochene Scheidungen noch anerkannt werden, wenn ein Deutscher geschieden wurde.

Ohne Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung kann nach deutschem Recht eine Doppelhehe vorliegen. „Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ (§172 StGB).

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung ist die Justizverwaltung (bzw. ein Oberlandesgericht)

1. des Bundeslandes, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Hat keiner der früheren Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland, so beurteilt sich die Zuständigkeit, falls eine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet werden soll, danach, in welchem Bundesland die Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen soll.
3. Sofern keiner der früheren Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland hat und in Deutschland auch keine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet werden soll, ist der

Antrag an die [Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin](#), Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin zu richten.

Zuständige Stellen in den Fällen 1. und 2. außerhalb Berlins sind:

- [BADEN-WÜRTTEMBERG](#), [OLG Karlsruhe](#), Referat E, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe; [OLG Stuttgart](#), Verwaltungsabteilung Abt. VII, Postfach 10 36 53, 70031 Stuttgart (unter folgendem Link finden Sie Informationen und Verweise zu dem Verfahren des OLG Karlsruhe sowie des OLG Stuttgart: <http://www.olg-stuttgart.de/pb/Lde/1179420>). Ansprechpartner für das OLG Stuttgart sind Frau Saizew (Olga.Saizew@OLGStuttgart.justiz.bwl.de) und Frau Layher (Layher@OLGStuttgart.Justiz.BWL.de).
- [BAYERN](#), OLG München, Referat V, Prielmayerstr. 5, 80097 München
- [BRANDENBURG](#), Brandenburgisches Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14470 Brandenburg an der Havel;
- [BREMEN](#), Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen
- [HAMBURG](#), Justizbehörde – Rechtspflege, Drehbahn 36, 20354 Hamburg; Ansprechpartner sind Sabina Brenken (Tel.: 040 42843-1742) und Frau Susanne Schwarz (Tel.: 040 42843-1799).
- [HESSEN](#), OLG Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main
- [MECKLENBURG-VORPOMMERN](#), Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin
- [NIEDERSACHSEN](#), [OLG Braunschweig](#), Bankplatz 6, 38100 Braunschweig; [OLG Celle](#), Schloßplatz 2, 29221 Celle, [OLG Oldenburg](#) (Details über Informationen: Verwaltungsverfahren in Eheangelegenheiten abrufbar), Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg
- [NORDRHEIN-WESTFALEN](#), OLG Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf; Leitfaden abrufbar unter:
http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/erkennung_ausl_ehescheidungen/index.php
- [RHEINLAND-PFALZ](#), OLG Koblenz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz
- [SAARLAND](#), Saarländisches Oberlandesgericht, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken
- [SACHSEN](#), OLG Dresden, Schloßplatz 1, 01067 Dresden
- [SACHSEN-ANHALT](#), OLG Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg
- [SCHLESWIG-HOLSTEIN](#), Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Lorentzendamms 35, 24103 Kiel
- [THÜRINGEN](#), Thüringer Oberlandesgericht, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

3. Antrag

Der Antrag kann mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle eingereicht werden. Falls Sie ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen, in Deutschland eine neue Ehe schließen oder eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, wird der Antrag in der Regel über das zuständige deutsche Standesamt eingereicht.

Das Formular kann online ausgefüllt werden, muss aber mit originaler Unterschrift eingereicht werden. Das Antragsformular ist lesbar, detailliert und vollständig, mit Angaben zu beiden (ehemaligen) Ehegatten auszufüllen. Sollten Ihnen bestimmte Daten zu Ihrem ehemaligen Ehegatten nicht bekannt sein, können Sie dies entsprechend angeben (unbekannt / keine weiteren Angaben vorhanden usw.). Der Antrag kann selbst gestellt werden. Auch bei Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts (OLG) ist kein Rechtsanwalt erforderlich.

4. Welche Unterlagen werden verlangt?

Dem vollständig ausgefüllten Formular sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen (im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein):

- Vollständige Ausfertigung oder beglaubigte Kopie der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk (soweit dieser erteilt wird) und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen.

- Original oder beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe (in Ungarn: mit Eintrag über die erfolgte Ehescheidung)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Passkopien der geschiedenen Ehegatten).
- Bescheinigung über das Nettoeinkommen des Antragstellers zur Berechnung der Gebühren durch das deutsche Gericht.

Ungarische Urkunden müssen entweder in dreisprachiger Form vorgelegt werden oder vom Ungarischen Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigung ([OFFI](#)) in die deutsche Sprache übersetzt werden. Sofern in einer dreisprachigen ungarischen Personenstandsurkunden in dem Feld Megjegyzések (Mentions / Notes) Eintragungen in ungarischer Sprache stehen, ist auch eine Übersetzung dieser Urkunden erforderlich.

Zwischen Deutschland und Ungarn gilt das Apostilverfahren. Grundsätzlich müssen alle ungarischen Urkunden, die deutschen Behörden vorgelegt werden, mit einer Apostille versehen sein. Ob von dem Erfordernis einer Apostille abgesehen werden kann, entscheidet die zuständige Behörde.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen.

5. Gebühren und Dauer des Verfahrens

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt mindestens 15,- Euro und höchstens 305,- Euro. Die konkrete Höhe hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

Die Verfahrensdauer hängt wesentlich davon ab, ob alle für die Prüfung des Antrages erforderlichen Angaben gemacht und die notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Mit einer Bearbeitungsdauer von einigen Wochen bis Monaten muss gerechnet werden.

6. Botschaft Budapest

Die Botschaft Budapest für die Annahme von Anträgen für ein Anerkennungsverfahren nicht zuständig und kann über die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen auch keine hinausgehende Beratung anbieten.

Wenn Sie die Beglaubigung von Fotokopien von Unterlagen oder Ihrer Unterschrift auf dem Formular wünschen, ist eine vorherige [Online-Terminbuchung](#) erforderlich. Sie finden unser Terminsystem auf www.budapest.diplo.de/termin

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
 – Rechts-und Konsularreferat –
 Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
 Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn
 Telefon: +36 1 4883 -500
 Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
 E-Mail: konsulat@buda.diplo.de
 Internet: www.budapest.diplo.de